

Wiener Stadt-Bibliothek.

2961 B

Der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn/
vnd Böhaimb/ etc. Königlichen Majestät

FERDINANDI

Des Dritten/ 2c. Erb-Herzogens zu
Oesterreich/ Unsers Allergnädigsten
H E R R N.

Neue Executions = Ordnung/
in Oesterreich vnter der Sinnß.

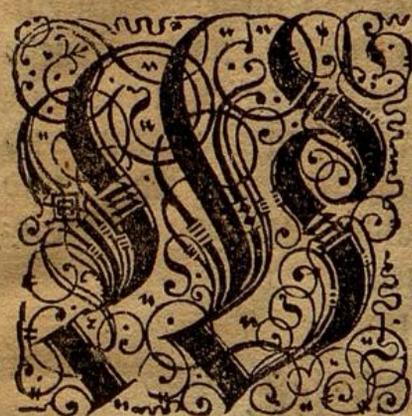
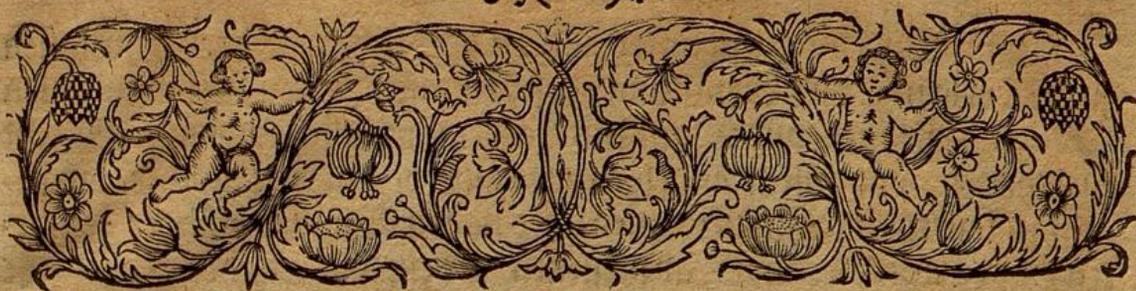


ANNO

M. DC. LV.

Gedruckt zu Wienn / bey Johann Jacob Kürner.

2961 B



S **F** **R** **D** **e** **r** **D** **r** **i** **t** **t** **e** / **v** **o** **n** **G** **o** **t** **t** **e** **s**

Gnaden/ Erwählter Röm. Kayser/
zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Ger-
manien / zu Hungarn / vnd Böheimb / ic.
König/ Erz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog
zu Burgund/ Steyr/ Kärndten / Crain/ vnd Württemberg/ in Ober:
vnd Nider Schlesien/ Marggraffe zu Mähren/ in Ober: vnd Nider
Lausnitz/ Graffe zu Habsburg/ Tyrol / vnd Görz/ ic. Entbieten N.
allen/ vnd jeden Unsern Unterthanen/ Geist: vnd Weltlichen / was
Würden/ Stands/ oder Weesens/ die in Unserm Erz- Hertzogthumb
Oesterreich vnter der Enns gesessen/ vnd wonhafft seynd / auch sonst
männiglichen/ so vor Unserer N. Dests Regierung/ vnd Landmarschall-
schen Gericht/ zuthun / oder zuhandlen haben/ vnser Gnad/ vnd alles
Guts/ vnd sügen euch hiemit gnädigst zuvernehmen.

Demnach die Erfahrung geben/ was massen ein Zeit hero/ zu wider
denen von Unsern geehrtisten Vorfahrem außgangenen Generalien,
der Executions-Process in Liquidirten Schuldsachen/ fürnehmlich
wegen allerhand / von denen unzuhaltig: vnd böshafftigen Schuld-
nern gesuchten Renck / vnd Vorthelligkeiten/ auch Unserer nachgesetz-
ten Obrigkeit gefallenem Respekt, vnd Gehorsams/ also verlengert
worden/ daß die Glaubiger / theils bey ihren gehalten richtigen An-
forderungen Noth leyden: Theils auß Armut / von der Execution
gar ablassen müssen/ oder doch über vil lange Zeit/ vnd darzue mit gros-
ser Mühe/ vnd Unkosten / zu dem ihrigen widerumb gelangen mögen/
vnter dessen gedacht: Unsere nachgesetzte Richter vnaußhörlich an-
geloffen/ vnd an vnsern eigenen Geschäft: vnd Berrichtungen gehin-
dert / auch der Credit durchgehend geschwächt worden / vnd fast ge-
fallen.

Wann Wir Uns dann vnter andern höchlich angelegen seyn lassen zu Widerbring: vnd Erhaltung / des bey disen Zeiten geschwundenen Credits, Thrauen / vnd Glaubens / jedermänniglich schleinigtes Recht zuertheilen / vnd allem widrigen / so dasselbe hindern möchte / möglicht zu steuren / vnd fürzukommen; als haben Wir / den bißhero geführten Executions-Proceß, abzukürzen / für ein sonderbahre Nothturfft gehalten: Und demnach über gehöriger Orthen abgefördert: Auch einkommene Bericht / vnd Gutachten / insonderheit aber / nach Vernehmung Unserer getreu-gehorsambisten Stände auff ein Neue Executions-Ordnung / wie die bey obernent vnserer N. Dest. Regierung vnd Landmarschallischen Gericht ins künfftig zuhalten / auff Unser: vnd Unserer Erben / vnd Nachkommen wohlgefahlen / nachfolgender Gestalt / Uns gnädigist resolvirt, vnd entschlossen.

Der Erste Titul.
 Von dem Gebotts-Brieff.
 §. I.

Auff bekännliche mit des Schuldners Handschrift / vnd Pertschaft / wie auch Unserer Städt / vnd Märckt / mit ihren Insigeln bekräftigte Schuld-Brieff / darinnen die rechte vnd wahre Ursach / woher solche Schuld eigentlich rühret / begriffen / vnd andere lautere Forderungen / setzen / ordnen / vnd wollen Wir / daß so wohl bey Unserer N. Dest. Regierung / als Landmarschallischen Gericht / nach Inhalt des hievor am Fünfftten Decembris abgewichenen Sechzehnhundert Drey vnd dreyßigsten Jahrs / des halben außgangenen General-Mandats, die schleinige Execution, vnd zwar als balden auff die erste Klag / der Gebotts-Brieff hinführo solle verwilliget / vnd außgefertiget werden / derselben / alsdann mehr nicht / als von Zeit der Uberantwortung an / vierzehnen Tag begreifen.

Der Anderte Titul.
 Von Wahrnungs Rathschlag.
 §. I.

Wann nun der Schuldner die Bezahlung innerhalb solchen vierzehnen Tagen nicht laisset / soll auff des Glaubigers ferrers anruessen / der Wahrnungs Rathschlag / daß ist / die
 Voll

Vollziehung des Gebotts-Brieffs innerhalb Acht Tagen / wosern nichts einkommen/erfolgen. Und die ferrere bishero ertheilte Wahrnehmung/vnd Erinderung auffgehöbt seyn.

s. II. In erkannten Schuld: vnd andern Personal Sprüchen / vnd Sachen wo der Abschynd in rem iudicatam erwachsen / soll die Vollziehung des ergangenen Abschynds inner Acht Tagen / ohne weitem Anhang / alsdann wosern nichts einkommen / der Ansaß verwilliget: vnd außgefertiget.

s. III. Zum Fall aber der Gegentheil einkombt / das erste Anbringen zwar / mit fürzuhalten erlediget / doch wann er repliciert, vnd nichts erhöbliches beybringt / dasselbe verworffen / vnd dem Kläger ungehindert solches vnerheblichen Einwendens die ferrere Execution verwilliget / benebens er beklagte / auff sein des Klägers anbringen gewisen werden; welches dann auch bey andern gradibus Executionis gleicher Gestalt in acht zunehmen ist.

Der Dritte Titul. Von dem Ansaß.

§. I.

Wann nun dise Acht Tag auch verstrichen / solle dem Kläger auff ferrers anrueffen / alsobald der Ansaß wosern nichts: oder wie erst gemelt / nichts erhöbliches einkommen / verwilliget / vnd bey der Sankley außgefertiget werden.

s. II. Doch solle der Glaubiger ehender der vnter Marschall / oder Weißbott den Ansaß exequiert, seine Anforderung / was dieselbe bis dahin in Haupt-Summa / Interesse, Expens, Unkosten / vnd Schäden / außtrüge / wie auch ein verläßliche Verzeichnuß der jenigen Stuck / vnd Gütter / sie seyn beweglich / oder vnbeweglich / welche er anzusehen willens / sambt dem gewöhnlichen Gewalt / vnter seiner / oder seines bestelten Gewalttragers Fertigung / bey Regierung Unserm Stadthalter / oder Sankler / vnd bey dem Landmarschallischen Gericht / Unserm Landmarschallen / oder Land vnter Marschallen gründlich vorbringen / vnd darüber deren weitem Befelchs erwarten.

s. III. Auch dem Glaubiger bevor / vnd in seiner Willkuhr stehend / ligend: oder fahrende Gütter ansehen zulassen / doch solle Unsere R. Desi. Regierung / vnd Landmarschallisch Gericht nicht zuegeben / das

so lang andere Güter verhanden/ dergleichen Mobilia angefestt werden/ dardurch der Schuldner verschimpfft wurde.

s. IV. Alsdann solle der Ansaß dem vnter Marschallen/ oder Weißbotten/ (welcher letztere hinfüro von Unserm Landmarschallischen Gericht auffgenommen werden / auch Uns / vnd demselben / wie andere Cansley Personen / nach dem / destwegen in der Gerichts Ordnung / sich befindendem Formular, geschworen seyn solle /) zuegestellt werden / derselbig vnter Marschall / vnd Weißbott / solle so weit / vnd als vil dem Aufwürcker des Ansaßes / von Unserer N. Dest. Regierung / vnd Landmarschallischen Gericht verwilliget worden ist / Späßen / vnd Ansetzen / vnd ihme destwegen / ein ordentliche Execution, vnd Spän / vnter seiner Fertigung zustellen.

s. V. Hierauff gebührt nun ihme vnter Marschallen / oder Weißbotten (welcher vnter Marschall von Uns zwar besoldet / jedoch der Weißbott / vmb willen er vil mehrer Ansaß / als besagter vnter Marschall zu exquieren, vnd ein erträglichere Zuebueß hat / ohne Besoldung / dienen wird /) des Tags für seine Zöhrung / vnd Mühe / von der Parthey zuraichen. 4. Fl. 4. §. Gleich wie vnten bey denen Einantwort: vnd Säkungs Commissarien, vorgesehen ist. Der Landgutschy / oder das Reit: Pferd aber / solle absonderlich bezahlt / oder welches in ihr der Parthey Willkühr stehet / selbst gestellet / hingegen aber durch dise neue Tax alle Staigerung auffgehbt / vnd ins künfftig nichts mehrers / vnter was Schein es immer seyn möchte / (es seyen gleich vil / oder wenig Stuck in dem Ansaß begriffen / oder er werde in: oder vor der Stadt / nahe / oder weit / auff dem Land exequiert / auch an einem / oder mehr Orthen geführt / oder mehr Actus, auff nicht zusammen gehörigen Gütern begangen oder nicht) gefordert / oder genommen / vnd also alle Ansaß / welche ein Parthey berühren / vnter ainer Raiß / vnd Tax verrichtet werden / vnd damit auch hierinnen durch den vnter Marschallen / oder Weißbotten / in den Tagraisen / zu Beschwörung der Partheyen / kein Vorthail gebraucht werden möge / so solle hinfüro gedachten vnter Marschallen / vnd Weißbotten / für ein Tagreiß / von Georgii / bis Michaelis Fünff / von Michaelis bis Georgii aber Vier Meil: Weegs wenigist / allermassen sie in dem Botten: Ambt gerechnet werden / vnd zu Verrichtung des Ansaßes / (es seye gleich in einem / oder mehr / in einer Tagreiß gelegenen Orthen /) auch einen Tag / vnd wo sich schon die letzte Tagreiß auff erst gemelte Meil: Weegs /

ten Bahrnussen/ in beyseyn des vnter Marschall : Weißbotten / oder anderer darzue verordneten zusehen möge.

§. VIII. Damit auch hinsüro der Prioritet halber / desto weniger Streitt entstehe/ vnd denen vortlhafftigen Schuldner/so bishero vil mahl vngehendert der exequirten Ansaß/die Grundstuck anderwärts versetzt/ oder wol gar verkaufft haben/ derley Bortl abgestrickt werden : Also wollen Wir / daß gedachter vnter Marschall / vnd Weißbott / vor Exequirung des Ansaß/ auff die vnbeweglichen Gütter/ bey denen Obrigkeiten / darunter solche Gründ/ vnd Gülden ligen / absonderlich aber der vnter Marschall / wann er Land-Gütter anzusezen/ bey Unsern Land-Marschallischen Gericht sich anmelden / vnd daß solche ihrer Jurisdiction angehörige Stuck angefetzt werden/ fürmercken lassen/ dessen auch einen Schein begehren/ vnd solchen alsdann/ sambt ihrer Execution, mit Einverleibung/ obangeregter Verzeichnuß/ so wohl der Anforderung / als auch der angefetzten Stuck / Gült / vnd Gütter/ dem Glaubiger zuestellen sollen.

§. IX. Der Termin aber des Ansaß solle/ wie bishero bey Unserer R. Dest. Regierung erhalten worden / Bierzehen Tag / von der Exequirung: vnd ehender nicht anzurathen/ begreifen.

§. X. Ferzer/ vnd zum Fall sich begäbe/ daß der Schuldner wissentlich nicht begüttet/ also der Ansaß/ entweder gar nicht/ oder nicht völlig möchte exequiert werden/ solle der Glaubiger/ hievor gebräuchiger massen/ vmb Aufslag Gütter namhafft zumachen / einkommen/ welches dem Schuldner

Inner Drey Tagen / sonst wurde in die Personal-Execution verwilliget/
Nach Verfließung diser /

Nochmahlen inner Drey Tagen auferlegt :

Alsdann wosern nichts einkommen/ verwilliget / vnd wann sich im nachsuechen/ daß der Gegentheil nichts eingebracht/ oder die Aufslag nicht vollzogen befindet/ bey Regierung/ das Decret an den Proffosen / zu alsobaldiger / vnd wie er kan / vnd mag Arrestirung des Schuldners / bey dem Land-Marschallischen Gericht aber/ derselbige bey Betrohung des Fürbietters/ inner den nächsten Acht Tagen / vor jetzt gedachtem Land-Marschallischen Gericht zuerscheinen / erfordert/ vnd zu seiner Ankunfft/ von demselben auff das Land-Hauß / jedoch die jenigen/ welche dem Land-Marschallischen Gericht unterworffen / vnd nicht würckliche Land-Leuth seynd / anderwärts hin / in Arrest verschafft:

schafft: Zum Fall er aber vnghehorsamb außbleiben wurde / auff weiters anruffen / der Fürbietter ex officio verwilliget / vnd er Beklagter durch denselben / mit Zueziehung genugsamer Wacht / auff das Land-Hauß in verhaft gebracht: Die Weibs-Persohnen aber / welche Land-Leuth seynd / nicht auff das Land-Hauß / sondern in ihren Wohn-Zimmern / vnd da sie deren keines hetten / wo sie einkehren / allhier in der Stadt / in den Arrest genommen werden.

s. XI. Wann aber der Schuldner Güter namhafft macht / so nicht annehmlich / vnd zuvermuthen / daß er bessere habe / solle er einen Körperlichen Eyd ablegen / daß er keine bessere Zahlungs-Mittl in seinem Vermögen habe / noch wisse.

s. XII. So nun der Landmann / welcher auff das Land-Hauß / oder der / so Unserer Regierung in Desterreich vnter der Enns / vnterworffen / zum Profosen in Arrest gebracht / gleichwol keine Güter namhafft zumachen / oder Mittl seine Glaubiger völlig zubezahlen hette: Setzen / vnd ordnen Wir / daß auff solchen Fall / dergleichen Personen / wann sie anders durch Casus Fortuitos, oder unversehene Zuefall / vnd ohn ihr verschulden / in Armuth gerathen / all ihr habendes Guet / ihren Glaubigern / ohne einige gefährliche Hinterhaltung / würcklich übergeben / vnd einräumen: Benebens den Eyd der Armen / daß sie nehmlich in ihrem Vermögen weiters nichts haben noch wissen / laissen: Darauff sie alsdann der Personal-Execution zwar befreyt / doch nichts destoweniger denen Glaubiger so weit verhaft bleiben / daß / wann sie zu mehrern Vermögen kommen / sie die Schuld zubezahlen verbunden seyn.

s. XIII. Die jenigen aber / so ausser eines Casus Fortuiti (so ihnen zuerweisen obligen soll / vnd derentwegen sowol Unsere N. Dests. Regierung als Land-Marschallisches Gericht / denenselben einen leydentlichen Termin zugeben hat /) in Schulden gerathen / vnd derselben fürseßlich mehr machen / als sie auß ihrem Vermögen bezahlen können / oder in fraudem Creditorum, daß ihrige verthuen / vnd demnach obgehörter massen / außs Land-Hauß / oder zum Profosen in Arrest kömen / sollen auff anrueffen des Glaubigers / wann sie Land-Leuth / zu Bestrafung / vnd Abbueß / auff ein Gränitz-Hauß verwahrter geschickt / vnd alldorten so lang / ohne Sold / allein mit Raichung der Proviand so gewöhnlich zu dienen / bis sie sich endlich der Schulden halber befreyet / oder derselben gänzlich entlassen seynd / angehalten: Die aber

so keine Land-Leuth / ihnen zur Straff / vnd andern zum Abscheuh / von dem Profosen in die Löwengrueben / oder auff des Klagers ferrers Begehren / in den allhiefigen Stadt-Graben gesetzt / oder sonsten zu gemainer Arbeit angehalten werden; vnd auff solchem Fall so wohl Unsere D. Vest. Regierung / als Land-Marschallische Gericht / nach Vernehmung der Creditorn, wievil dergleichen Personen an einem / oder andern Orth / vnd Verhaffung / an der Schuld jedes Tags abbüssen können / zuentschaiden haben: Die Weibs-Personen aber / mögen in die Spitäler zu Dienst der Armen / ohne Besoldung verschafft werden.

§. XIV. Weilen auch fürkombt / daß theils Odrigkeiten / vnter welcher Jurisdiction die Grundstuck / oder Gülden / so anzusetzen / sich befinden / von dem vnter Marschall / oder Weißbotten absonderliche Compafs-Schreiben begehren / vnd sonsten nicht statt thuen / oder die Execution fürnehmen lassen wollen: welches dem alten Herkommen / auch der Billichkeit zuwider. Als gebietten Wir allen / vnd jeden Odrigkeiten / Geist: vnd Weltlichen / alles Ernsts hiemit / vnd wollen / daß sie hinsüro dem vnter Marschallen / oder Weißbotten / an seiner Verrichtung einige Verhinderung nicht zuefügen / noch destwegen Compafs-Schreiben / oder anders erwarten / sondern die geführte Execution fürmercken: Da sie aber / wegen Odrigkeitlicher Sprüch vnd Gaaben / oder anderer Creditorn halber / bedencken haben / selbiges in dem Schein (welchen sie gegen leydentlicher Tax / doch in höhern Sachen meistens vmb 6. ß. ertheilen sollen) beyrucken.

Der Vierdte Titul. Von dem Anbott / vnd Edict.

§. I.

Sach beschehenen Ansaß / bleibt mitler Zeit die Possession der gespänten Gütter / allein bey Gerichts Handen / vnd sonst keiner Parthey / vnd so der jenig / auff dessen Gütter / der Ansaß ergangen / in der bestimbten Zeit der vierzehen Tag selbige nicht gelaißt / soll alsbald der Rathschlag

Fiat, wosern nichts einkommen / Anbott / vnd Edict, bey der Cansley außzufertigen;

Erfolgen / vnd darüber neben dem Anbott / damit die nächsten Befreundten / ihre Sprüch / sonderlich das Einstand Recht / anmelden
kön

können/ auch das Edict, so wohl bey offtgedacht Unserer N. Dest. Regierung/ als dem Land-Marschallischen Gericht/ außgefertiget/ darinnen Sechs Wochen bestimbt/ auch in beeden alles das jenige/ so in den Ansat kommen/ begriffen werden.

s. II. Zum Fall nun der Schuldner/ die gespänten Güter inner den bestimbtten Termin, mit Vollziehung voriger Auflagen außgelöst/ so soll das Gericht den Ansat/ doch nicht vor/ vnd ehe/ biß der Unkosten vnd Expens, so biß zu derselben Zeit darüber gangen (derentwegen Unsere N. Dest. Regierung/ vnd Land-Marschallisches Gericht/ die Mäßigung extra ordinariè wie hernach folget/ fürnehmen solle) darneben auch bezalt worden/ relaxiren, vnd auffheben: Ingleichen auch die nächst Befreunde/ wann sie auff das angeschlagene offene Edict, deß Einstandt Rechts/ bey solchen gespänten Gütern/ wosern sie von dem Schuldner selbst nicht außgelöst wurden/ sich gebrauchen/ vnd ihrer Befreundten Güter/ gegen Erlegung der Gerichtlichen Behebnuß annehmen wolten/ sich vor Außgang berührter sechs Wochen bey Gericht gewißlich anmelden/ die Behebnuß/ würcklich erlegen/ vnd darüber nicht verziehen/ widrigensahls Unsere N. Dest. Regierung/ vnd Land-Marschallisches Gericht auff weiters anmelden/ dem Glaubiger das Urlaub ertheilen/ vnd darüber/ weder den Haupt Schuldner der Auflösung/ noch die Befreunde deß Einstands halber/ weiter hören noch zuelassen sollen.

s. III. Die angefetzte bewegliche Güter betreffent/ weilen darbey ohne das kein Einstand gültig/ solle Unser N. Dest. Regierung/ vnd Land-Marschallisches Gericht/ derentwegen kein Anbott/ vnd Edict, ferer außfertigen/ sondern nach exequirten Ansat/ (zum Fall anderst der Glaubiger allein Bahrnuß ansetzen lassen) gleichsahls alsobald auff erstes anrueffen/ dem Schuldner die Ablösung inner vierzehnen Tagen durch den Rathschlag anbefehlen/ welchen/ so er nicht nachkombt/ vnd der Glaubiger Urlaub/ vnd Schätzung begehrt/ ihme solche ohne weitere Wahrnung mit

Fiat, wosern nichts einkommen/

erthailen/ vnd zugleich Commissarien verordnen/ so die Schätzung/ mit vorgehender/ auff vierzehnen Tag/ von Zeit der Exequirung anzurathen/ gestelter Verkündigung peremptoriè ins Werck setzen/ neben dem Gegenthail die vnsehlbare Parierung/ durch absonderlichen Befelch auff die Weiß/ wie hierunten bey dem Urlaub/ von den

unbeweglichen Gütern / für gesehen ist / aufflegen : jedoch wann die Schätzung Relation einkommen / sowol dem Schuldner / als Glaubiger bevor gelassen / die Überschätzung zubegehren / darzue gleichfalls vierzehntag peremptorie bestimbt / nach Verfließung derselben aber / der Überschätzung halber / kein Theil mehr gehört / sondern der Glaubiger bey seiner behebten eussersten Execution, würcklich gehandhabet / vnd auff sein anrueffen (welches in seiner Willkühr stehet) die Gerichts Urkund außgefertiget werden.

Der Fünffte Titul.
Von dem Urlaub / vnd Commission.
§. I.

So nun der Schuldner / die angesetzten beweglichen Güter / in dem in Anbott benennnten Termin, auch nicht außgelöst / sollen obgemelte Richter / dem Glaubiger / auff sein Begehren / mit

Fiat, wosfern nichts einkommen.

So weit sich sein Behebnuß / vnd darüber geloffene Expens, vnd Unkosten erstrecken / Urlaub / vnd Commission zur Einantwort: vnd Schätzung: Item einen Partitions Befelchs / mit angehenckten Pönfall (welchen Unsere N. Dest. Regierung / vnd Land-Marschallisches Gericht / nach Beschaffenheit der beklagten Persohn / vnd Vermögens / setzen vnd demselben Befelch einverleiben wird) auch den Gehorsamb Brieff / an die Unterthanen / zugleich vnter einsten außzufertigen verwilligen.

s. II. Wann aber der Beklagte entweder der Schätzung nicht statt thun / oder die nothwendigen Instrumenta, Grund-Bücher / vnd Urbaria, vorzulegen sich verweigern / oder sonst vngehorsamb erzeigen wurde / soll solcher Pönfall als ipso facto, verfallen / eingefordert / vnd er noch darüber von Unserer N. Dest. Regierung / oder Landmarschallischen Gericht hieher citiert, vnd zum Fall er ein Lands-Mitglied / auff das Land-Hauß: Die jenigen aber / so nicht Land-Leuth seynd / zum Profosen in Arrest verschafft: Mit denen Weibs-Persohnen aber / wie obstehet / verfahren / vnd dessen nicht erlassen werden / biß sie würcklich gehorsamen.

s. III. In dem Gehorsamb Brieff aber / den Unterthanen / die Betrohung beschehen: Da / vnd zum Fall / sie die Angübung nicht laisten / oder

sich

sich sonst vnghehorsamb erzeigen wurden / sie durch den Profosen / in Band / vnd Eysen allhero gebracht vnd in Stadtgraben zur Arbeit an gehalten werden sollen.

s. IV. Nach empfangenen Commissions-Befelch / sollen die Commissarien dem Schuldner zu der Einantwort : vnd Schätzung / einmal / vnd zwar peremptorie verkünden / vnd ein Tagsatzung auff Bierzehen Tag / von Zeit der geschenehen Erinderung anzuraiten / benennen / es erscheine alsdann der Schuldner / oder nicht / anfangs die Einantwort : vnd nachmahls auch die Schätzung / so weit sich die Behebnuß des Klagers erstreckt / vnter einstem fürnehmen / vnd verrichten.

s. V. Doch solle der Glaubiger / wann das geurlaubte Guet vntheilbar / die Ubermaß / sambt der Original Obligation, vnd denen biß dahin geführten Acten, innerhalb Bierzehen Tagen / zu Gerichts Handen erlegen / vnd das Gelt folgendes dem Schuldner auff sein Begehren gegen Quittung / die Obligation, vnd Acten aber / damit dem Kläger ein Gerichts Urfund zubegehren / nicht benommen werde / mit Vorwissen hinaus erfolgen : Da aber das geurlaubte Guet theilbar wäre / dasjenige / was des Glaubigers Anforderung übertrifft / alsbald relaxiert, vnd auff anhalten des Schuldners / bey des vnter Marschall / oder Weißbottens Prothocoll ab : vnd außgethan werden.

Der Sechste Titul.

Von Einschätzung der beweglichen Pfändter.

§. I.

Belangent die Einschätzung der beweglichen Pfändter / welche der Creditor, selbst in Handen hat / solle dieselbe sowohl bey Unserer N. Dest. Regierung / als Landmarschallischen Gericht / ohne einig vorhergehenden Gradum Executionis, erstlich

Fiat, mit vorwissen /

Alsdann Nochmallen mit vorwissen / vnd letztlich

Fiat, wosern nichts einkömen / mit ordentlicher Verkündung fürzunehmen verwilliget : auch weiters keine Erinder : oder Verkündung zugelassen werden.

s. II. Doch wann ein Creditor die Execution auff solche Mobilia, welche er selbst nicht in Handen hat / ergreifen wolte / ist derselbige solche Execution per gradus ordinarios, außzuführen schuldig.

Neue Executions-
Der Sibende Titul.
Von der Überschätzung.
§. I.

Ann auch ein: oder anderer Theil / bey der fürüber-
gangenen Schätzung beschwärdt zuseyn vermaint / so ist einem
jeden zuegelassen / darüber noch ein Commission zur Überschät-
zung / auff andere Persohnen zubegehren / welche inner den Nächsten
vier Wochen nach einkommener Einantwort: vnd Schätzungs Rela-
tion, zum Falls vn bewegliche: wofern sie aber bewegliche Güter
seynd / innerhalb Bierzehen Tagen angemelt / so dann jene in den nach-
folgenden zweyen Monathen / dise aber inner Monaths-Frist / perem-
ptorie, zu Werck gesetzt / vnd gänzlich verricht werden solle.

s. II. Die Schätz: vnd Überschätzung der Land-Güter / Freysai-
gen / vnd Lehen / belangend / lassen Wir es disfalls bey dem alten / bis-
hero erhaltenen Gebrauch / solcher Gestalt gnädigst verbleiben / daß die
Partheyen / in dem / vmb Verordnung Commissarien einglangende An-
bringen / jedesmahls selbst / taugliche / des Lands Gelegenheit / vnd
in Schätzungs Sachen erfahrene Personen / nahmhafft machen mögen /
denen Richtern aber / bevorstehen solle / da sie darwider erhebliche
Bedencken hetten / andere ex Officio zuverordnen.

s. III. Dem jenigen / welcher die Überschätzung begehrt hat / solle
ferers kein weitere Überschätzung verwilliget / vnd hierauff bey Unserer
N. Dest. Regierung / oder Landmarschallischen Gericht (disseits zwar
mit Zueziehung zwayer Land-Rechts Besizer / von beeden Ständen)
extra ordinariē der endliche Außschlag gemacht werden / doch dem be-
schwärdten Theil / daselbst bey Unserm Landmarschallischen Gericht /
die Appelation bevorstehen.

Der Achte Titul.
Von Dar der Einantwort: vnd Schätzungs
Commissarien.

§. I.

Betreffend die Commissarien, welche zu Einantwort:
vnd Schätzung / der angefesten Güter / abgeordnet werde / sol-
le denenselben / erstlich für das Verkünd Schreiben jedem 3. Fl.
Da sie aber extra ordinariē nochmahlen verkünden müsten / mehr
nicht

nicht als jedem

1. Fl. 4. §. geraicht werden.

Wann es nun hierauff zur Abraiß kombt / ist die Parthey einem je-
wedern / deß Tags / für seine Zöhrung / vnd Mühe. 4. Fl. 4. §.

Da aber die Parthen / Commissarios selbstn verzehren wolte 3. Fl.
zugeben / doch den Landgutschy / oder die Reitpferdt / absonderlich zube-
zahlen / oder welches auch in ihr der Parthen Willkühr stehet / selbst zu-
stellen schuldig.

s. II. Der Tagreisen halber / wie weit nehmlich die Commissarien
jedes Tags zuraisen / solle es gleich wie oben bey dem Weißbotten ver-
meldet / gehalten werden.

s. III. Hingegen solle die Relation, ohne ferrere Tax / oder Bereh-
rung vnverzüglich erfolgt / vnd bey Straff nicht auffgehalten / auch die
Schätzung in Loco gemacht vnd verfasst werden ; vnd haben sich die
Commissarien disffahls so vil möglich ist / zubefürdern / vnd die Par-
thenen nicht fürseßlich auffzuziehen / sich auch durch der Parthenen
Protestationen an ihrer Berrichtung nicht auffhalten zulassen ; Will
aber die Klagende Parthen solche Schätzung allhier verfassen / vnd
auffsetzen lassen / soll es ihr auch vnverwehrt seyn.

Der Neundte Titul.

Von der Execution, auff die Geistlich: Lands-
Fürstliche: Lehenbare / vnd Fidei Commis: wie auch
der Communiteten Güter.

§. I.

Sovil der Geistlichen / vnd Unserer eigenthumblich /
auch mitleydigen Städt / vnd Märckt / derselben Spitaller /
vnd Pfarren-Güter anbelangt / welchen ohn Unser gnädigstes
Vorwissen / ihrer Clöster / vnd Stüfft-Güter / mit Schulden zube-
laden / nicht erlaubt ist / wann dieselbe wege Privat-Schulden in die Exe-
cution komen / vnd darinnen vnaußgeledigter verstehen bleiben / sollen
dieselbe auffer Unser gnädigstes / oder Unserer R. Dest. Regierung vor-
wissen / vnd weitere Verordnung / nicht alienirt, vnd die Fidei Com-
mis-Güter / wie auch die Lehen / sonderlich die auff dem Fall stehen /
auff Communiteten dabey kein Fölligkeit zugewarten / nicht tranfe-
rirt, sondern die Execution, allein ad Fructus, & Commoditates
geführt werden / jedoch solches auff die jenigen Güter zuverstehen /
welche auff ewig darbey zuverbleiben gestiftet / oder mit Unserm Lands-
Fürst-

Fürstlichen Consens, dahin gewidmet seynd. Wann aber der Verkaufser/ bey seinem verkauften Gut/ noch einen Rest/ von seinem Kaufschilling zufordern hette/ solle der Creditor, gleich wie in andern Real-Sprüchen/ die Execution auch auff das Aligenthumb zuführen befugt seyn. Der Lands-Fürstlichen Lehen halber/ solle es der Zeit/ nach Unserer den Zwölfften May Anno Sechzehnhundert vnd Bierzig/ ergangenen allergnädigsten Resolution gehalten werden.

Der Zehende Titul.

Von muethwilliger Verlängerung/ vnd auffzüg der Execution, wie auch verbottenen Schein/ oder Partida, Handlungen/ vnd Renunciationen, auch was demselben mehrer anhängig.

S. I.

FErrers wollen Wir auch obgedachte von Unserm höchstgeehrtisten Vorfahrern/sonderlich Unserm geliebte Herren Vattern Kayser Ferdinando dem Andern/ Christseel: angedenckens/ in lautern Schuld: vnd Executions-Sachen/ vnterm dato den fünfften Decembris/ Anno Sechzehnhundert Drey vnd Dreyßig/ ergangene Kayf. vnd Lands-Fürstl. Generalia hiemit erfrischt/ vnd Unserer obbemelten R. Dest. Regierung/ vnd Landmarschallischen Gericht/ alles Ernsts anbefohlen haben/ daß sie so wohl in erkannten/ als obspecificirten lauteren verbrieften Schuldsachen/ vnd Forderungen/ die Glaubiger/ mit Commission, Termin vnd anderwertigen/ durch die Kriegs: vnd Rechtens begierigen Schuldner/ suechende Außflucht/ verzügige Einreden/ vnd Exceptionen die deß weitem/ vnd lengern Außtrags vonnöthen/ nicht beschwären/ noch das unlautere mit dem lauteren vermischen/ auch einige Appellation nicht zuelassen/ sondern den Schuldner dahin anhalten/ daß er alsobalden baar/ vnd würcklich bezahlen/ vnd so dan nach geleister Bezahlung allererst/ oder auch in wehrendem Lauff der Execution, doch absonderlich/ vnd derselben ohne Hinderung/ seine Exceptiones der Ordnung nach fürbringe vnd außführe.

s. II. Da auch der Beklagte einige rechtmässige Einred/ oder Exception, fürzuwenden hette/ solle derselbe die Dilatorias in wehrenden Gebotts-Brieff vnd Wahnungs Rathschlags Terminen, vor dem Ansat/ zugleich: die Peremptorias aber/ auch die jenigen Declinatorias, welche vim peremptoriae auff sich haben/ miteinander einbringen/ vnd ohne

ohne sonderbar erhebliche Ursachen weiters damit nicht gehört / vil-
weniger einige Verfahrung nach erlangtem Urlaub angeordnet werde.

§. III. Allein weilten bey denen Contracten, vnd Schuldverschrei-
bungen / allerley Schein / vnd vnzimliche Partidæ-Handlungen / zu
Bemäntlung des Unchristlichen Buchers / vnd übermäßigen Interesse
(wie die tägliche Erfahrenheit mit sich bringt) mit vnterlauffen: Als wo
sich einer auff ein gewisse Summam verschreibt / als hette er dieselbige
ganz in baarem Gelt empfangē / da doch das wenigste baares Gelt / das
übrige aber / alles andere zuegeschlagene Sachen / Wein / Getrand / Klei-
nodien / Silbergeschmeit / Waaren / vnd noch darzue in einem hohen
übermäßigen Werth / vnd schlechter Güte: Item andere Schulden / da-
von entweders gar nichts / oder wenig / oder doch nicht so vil / als sie zu-
geraittet / einzubringen / vnd dergleichen mehr / ja offtmal gar / daß zuvor
in behaltene vnd widerumbē zu der Haupt-Sumam geschlagenes In-
teresse / gewesen / dann wo einer auff ein ligendes Gut / ein gewisse Sum-
ma Gelts / welches doch vil ein mehrers werth / leihet / vnd ihme dar-
für einen Kauff / auff Widerkauff / in einer gewissen / vnd kurzen Anzahl
Jahr widerumb abzulebigen / auffrichten läst / vnd selbiges Guet dem
Entnehmer widerumb im Bestandt verläst / daß Jährliche Bestandt-
Gelt aber / so hoch spannet / daß ihme von dem Hundert nicht allein
6. 7. vnd 8. Gulden / sondern wol 10. 12. vnd noch mehr Gulden / des
Jahrs kommen: Solchemnach / vnd weilten dise / vnd alle andere derglei-
chen Schein / vnd Partidæ-Handlungen / so wohl wider Gött: als
Menschliche Recht / der nächste / welcher etwo in Nöthen / vnd Gelts-
bedürfftig ist / dardurch zum höchsten vervoorthailt / vnd zu grossen
Schaden gebracht wird / auch wider die Christliche Ehrbarkeit lauffen /
vnd mäñiglich nur zu Unterbrechung Unserer wohlverordneten Lands-
Fürstlichen Generalien, vnd Satzungen / der auff 5. oder meistens 6.
P. Cento zuegelassenen Interesse halber / fürgenommen werden.

Als wollen Wir solche verbottene Schein / vnd Partidæ-Handlun-
gen / hiemit nicht allein allerdingss cassirt, auffgehöbt / auch für nichtig /
vnd null declarirt, sondern auch alles Ernsts anbefohlen haben / daß
dar auff kein Execution ertheilt / vnd wo die Partidæ, vnd Schein Hand-
lungen entweders bekäntlich / oder als bald zuerweisen / derjenige / so die-
selbige verübet / vmb die verschribene Haupt-Summa / vnd noch darzue /
nach Beschaffenheit des übermäßigen Buchers / vnd Interesse / an
Chr / Leib / vnd Guet / ohne alle Verschonung gestrafft / hierinnen auch
ex Officio procedirt, vnd noch dem Beschwardten bevorstehen solle /

alle seine darauß erlidene Schäden/all zu hoch bezahltes Interesse/vnter was Nahmen/ vnd Schein dasselbe beschehen möchte/ vnd was ihm sonst wider Billigkeit zugemutet worden/ absonderlich zuersuchen.

s. IV. Und damit disem allem/ desto gewisser/ vnd sicherer fürkommen werde; Als setzen/ ordnen/ vnd wollen Wir/ daß hinfüro in allen Schuld-Verschreibungen/ vnd Contracten, in massen solches auch die gemain/ Käyserl. Recht vermögen/vorgemelter massen/ die wahre/ vnd rechte Ursach/woher solche Schuld eigentlich rühret/begriffen/vnd wo dieselb nicht von baar dargeliehenen sonder andern zuegeraittet: vnd zuegeschlagenen Sachen herkömme/ daß dieselben/ auch deren Qualitäten, vnd der Werth/ wie hoch nehmlichen angeschlagen/ vnd zuegeraittet/ außgedruckt/ vnd wo solches in einer Schuld-Verschreibung/ vnd Contract, nicht begriffen/ das darüber die Gerichtliche Execution nicht alsbald ertheilt/ sondern dieselb zu weiterer rechtlichen Erkantnuß außgestellt werden solle.

s. V. Und demnach auch fürkombt/ daß die Contrahenten offtmahls Obligationes, vnd Schuld-Brieff mit einander auffrichten/ vnd Unferm Land-Marschallischen Gericht pro ratificatione einreichen/ darinnen vngewöhnliche Clausuln, vnd Renunciaciones gradum Executionis begriffen. Als setzen/ vnd ordnen Wir/ daß dergleichen dem Juri publico zu wider lauffende Obligationes, vnd Contract, bey keine in Gericht angenommen/ sondern der Parthey widerumb hinauß gegeben werden sollen.

s. VI. Zwar wollen Wir hierdurch keinem verwehrt haben/ daß er sich der Moratorien, Commissionen, vnd Stillständen/ auch anderer für ihne eingeführten Beneficien: wie auch die Weiber/ wann sie sich neben/ vnd vor ihre Ehemänner verschreiben/ ihrer in Rechten habenden Freyheit begeben/ vnd renunciiren mögen/ doch daß sie derselben vorhero durch zween Rechts-Gelehrte/ oder sonsten der Rechten verständig Adelige Männer/ vnd Zeugsfertiger/ genugsamb erinnert werden/ oder wo das Weib / auff ihr eigenthumbliches Guet wegen des Manns Schuld/ bey dem Grund-Buch einen Satz machen läßt/ daß sie in eigener Person dabey erscheine: welche nun dergestalt renunciirt haben/ wider dieselben solle der Execution, vngachtet sie etwann ein Moratorium, wider ihre Creditores, in genere bey vns außwürcken möchten/ ein: als den andern Weeg/ ihr Lauff gelassen werden.

s. VII. Nicht weniger nach erlangten Urlaub/ vnd Commission,
wann

wann die Einantwortung würcklich vollzogen/ob schon der Schuldner hierzue nicht pariert, sondern dieselbe vnterm freyen Himmel beschehen / wollen Wir / daß derselbe Creditor vnter die Moratoria, Stillstandt Convocationes : vnd andere Commissiones, welche Wir etwo einem/ oder andern Debitori, auß gewissen Ursachen wider seine Creditores ertheilen / vnd anordnen/ weiters nicht gezogen/ oder verstanden/nach an seiner eusserist behöbten Execution dardurch verhindert werde : Doch solle er dem Gericht zu schuldigen Ehren/vnd nachrichtlicher Information sich zwar schriftt : oder mündlich anmeldē/hingegē ihme solche Anmeldung an seinem Rechten/vnd erlangten Execution unpräjudicierlich seyn/ auch derentwegen zu einiger weitem Liquidirung in die Commission nicht gezogen werden ; vnd dises allein sovil den Schuldner betrifft. Da aber einer/oder mehr / auß den Mitglaubigern/wider den jenigen/ so das Urlaub / vnd Einantwortung erlangt / Prioritet-Sprüch zuhaben vermaint / ist er derentwegen bey der Commission Red / vnd Antwort zugeben schuldig.

Der Alifste Titul.

Von Gerichtlichen Possessorn.

§. I.

Nach demnach auch bißhero vil Unkosten/ auff die Gerichtliche Possessores gangen/wardurch nicht allein sowohl der Schuldner / als Glaubiger/ mercklich beschwärt worden/ auch andern nachfolgenden Creditorn zu Nachtheil gereicht hat : Als wollen Wir dieselben / als vnnöthig hiemit gänzlich cassiert, vnd abgeschafft haben/vnd mag der Glaubiger / für sich selbst / oder durch seine Leuth/ die ihme Gerichtlich eingewanterte Gütter besitzen/vnd da er an seiner Possess, durch den Gegentheil beunruhiget wurde / solle Unsere R. Dest. Regierung/ oder Landmarschallisches Gericht/ ihme Glaubiger an die Hand stehen / vnd denselbigen bey seiner Possess, in allweg hand haben ; Venebens auch gegen dem Verbrecher/Unserm sub dato den Andern May/ Anno Sechzehnhundert Drey vnd vierzig / außgangenem General Mandat gemäß/ohne einigen Respect der Person/ mit aller Schärpffe verfahren/ vnd er als ein Zerstörer des Fridens/vnd der Gerechtigkeit/ an Leib/ Guet/ vnd Bluet / nach Beschaffenheit der Sachen/ohne alle Verschonung/ neben Erstattung der verursachenden Expens, Unkosten/vnd Schäden/ bestrafft werden.

Der Zwölffte Titul.

Von Behaltung des Gelds / so zu Gericht
erlegt wird.

§. I.

Nachdem sich auch offtermahlen begibt / daß die Parthen / zu Einstellung der Execution, Geld zu Gerichts-Handen erlegen / vnd dann an sich selbst billich / auch die Nothdurfft erfordert / daß männiglich zu guetem / solch erlegtes Geld / in ordentlicher gueter Verwahrung vnd Sicherheit gehalten werde: Demnach so solle nun hinfüro / jederzeit ein wohlverwartes Orth / bey vnserer N. Dest. Regierung / deren Raths Stuben / allermassen vnlangsten bescheiden / außgezeichneter verbleiben / darzue Unser Stadthalter / vnd Sankler / wie auch der Gerichts-Secretarius, jeder ein besondern Schlüssel behalten; bey Unserm Landmarschallischen Gericht aber / ein wohlverwahrte Truhe / mit zwanen vnterschiedlichen gueten Schlössern / in einem wohlverwahrten Gewölb seyn / vnd bleiben / zu welcher Truhe der Landmarschall / oder in seinem Abwesen der Land-Untermarschall einen Schlüssel / vnd den anderen / der Landschreiber haben solle / daß also ohne ihr beeder wissen / vnd vorgehende Verordnung kein Geld empfangen / oder außgegeben werden möge.

s. II. So bald auch ein Geld von einer / oder andern Partey / zu Gerichts Handen erlegt wird / solle bey Unserer N. Dest. Regierung / dem Gerichts Secretario, vnd bey dem Landmarschallischen Gericht dem Landschreiber das depositierte Geld / vorgezelt / in deren beyseyn / nachmahls verpettschieret / vnd bey Erhebung desselben / das gebräuchige Zehlgeld / als vom Gulden ein Kreuzer / davon genommen / hingegen aber / dem Glaubiger der Regress, wegen Abgang des Zehlgelds vor behalten werden.

s. III. Zu welchem Ende dann gleichfahls ermelter Gerichts Secretarius, vnd der Land-Schreiber ein besonders Geld-Buch zuhalten / in welches sie alle Deposita alsbald dieselbige erlegt werde / wer es erlegt hat / mit der Summa / Zeit / vnd Tag auch Verpettschierung / mit selbst eigener Hand zuverzeichnen: vnd einzuschreiben haben / vnd wann ein Geld / oder anderes Depositum, mit Bewilligung des Gerichts / oder der Parthen hinaus gegeben wird / so solle alsdann der / durch dem es erhebt wird / denselben seinen Empfang / vnd Hinaufnehmung auch mit

mit eigener Hand vnter obbestimbte des Gerichts Secretarij, vnd Land-Schreibers Verzeichnuß / im Gelt-Buch vormercken / vnd dem Gericht deswegen ein genugsambe Quittung geben / welche ermelter Gerichts Secretarius, vnd Land-Schreiber ordentlich registrieren, vnd neben dem Gelt-Buch auffbehalten solle.

§. IV. So auff ein solches zu Gericht erlegtes Gelt: oder anders Depositem ein Verbott (wie vilmahlen beschicht) geschlagen / oder ein Anfaß angemelt / vnd angenommen worden / solle besagter Gerichts Secretarius, vnd Land-Schreiber / daselbe jederzeit ordentlich / vnd wie gebräuchig / insonderheit darzue vormercken / vnd desselben Einschreibens Inhalt / denen Partheyen / die es berührt / auff derselben ersuechen / vnd begehren / glaubwürdige Außzüg / vnd Abschriften / sich deren anstatt einer Bekantnuß / oder Quittung ihrer Nothdurfft nach / zugebrauchen / gegen Reichung eines Gulden Tag / mittheilen / vnd erfolgen lassen.

Der Dreyzehende Titul. Von der Gerichts Urkund.

§. I.

Wann alsdann der Glaubiger / oder besitzende Theil / die Execution vollführt / stehet ihm bevor / ein Gerichts Urkund zubegehren / deren sich zu seiner mehrern Versicherung / vnd sonsten auff zuetragende Fall der Nothdurfft nach / zugebrauchen / welche ihm mit vorgehender einmahliger Erindingung ertheilet werden.

§. II. Jedoch er Glaubiger / oder besitzende Theil von Hundert Gulden / oder auch darunter biß im Tausent Gulden / inclusive, jedest 10. Fl. Tag.

Von 1000. Fl. aber / vnd so fortan / von den ersten 1000. Fl. vnd auch darunter.

Wie nicht weniger / da er solche Gerichts Urkund / auff Pergement schreiben lassen / dasselbige absonderlich darzuegebē / oder bezahlen solle.

Der Vierzehende Titul.

Von Handhabung vorstehender Ordnung.

§. I.

Wein Principal, Advocat, Procurator, oder Gewalttrager / diser Ordnung nicht nachgelebet / oder sich sonsten gegen dem Gericht / mit Worten / Wercken / oder Schrifften / schimpfflich / vngewöhnlich / vnd verweißlich halten / vnd erzeigen wurde /

de/derfelb Principal, Advocat, Procurator, oder Gewalttrager/ solle durch Unfere R. Dest. Regierung/oder Landmarschallisches Gericht/ nach Gelegenheit seines Verbrechens gestrafft werden.

§. II. Und wann einem Advocaten, ein Gelt-Straff auffgeladen/ solle er bey seinem Ahd/ warmit er dem Gericht zugethan/ vnd geschworen ist / dieselbig Gelt-Straff / von seinen Clienten, oder Principaln nicht widerumben begehren: ob aber einer hierwider betretten wurde/ alsdann gegen demselben mit besonderer noch mehrern schärpffern Straff/ andern zum Abschey/ vnnachlässlich verfahren werden.

Beschluß.

Nach dem diese Ordnung/ allein zu Abstellung/ Fürs-
Cömung/ vnd Verhüttung der Partheyen fürsächlich muth-
Willig: gefährlichen Aufszüg/ vnd vmb Befürderung schle-
 niges Rechtens willen/ männiglich zu gutem fürgenommen/ vnd dann
 Unser gnädigist: vnd ernstlicher Will/ vnd Manung ist/ daß derselben
 in allen/ in sich haltenden Puncten, vnd Articulen, gänglich: vnd aller-
 männighs unverbindert / nachgangen werden solle; Doch hiebey
 außgenommen/ vnd sonderlich vorbehalten/ wo sich über kurz/ oder
 lang/ in einem/ oder mehr Articulen, Irzung/ vnd Beschwörung zutrüg/
 daß Wir dieselben durch gründliche Erfahrenheit / vnd mit zeitigem
 Rath/ nach Gelegenheit der Sachen/ vnd Nothdurfft/ bessern/ mildern/
 mehren/ mindern/ oder gar widerumben auffheben mögen.

So gebietten Wir hierauff Unserer R. Dest. Regierung/ Landmar-
 schallischen Gericht/ wie auch denen Ehrwürdigen / Hoch: vnd Wohl-
 gebornen/ Wohlgebornen/ Edlen/ Gestrengen/ Chrsamben/ Geist-
 lichen/ Unsern andächtigen / vnd lieben / getreuen R. allen / vnd jeden
 Ständen/ gemainer Landschafft / Unsers Erb- Herzogthumb Dester-
 reich vnter der Enns/ auch allen Advocaten, Procuratoren, vnd Sol-
 licitatorn, vnd sonst andern Unsern Unterthanen / vnd Getreuen/
 ernstlich/ vnd wollen/ daß sie nun hinsüro/ biß auff Unser / vnd Unserer
 Erben/ vnd Nachkommen/ Wohlgefallen/ diser beschribenen Ordnung/
 vnd Executions-Proceß, in allweg gemäß: gehorsambist nachgeleben/
 nachgehen/ vnd festiglich darob halten/ selbst darwider nicht handeln/
 noch dasselbe jemandß andern zuthuen/ zusehen/ oder gestatten; Al-
 les bey Vermeydung Unserer schwären Straff / vnd Ungnad. Daß
 meynen Wir ernstlich / mit Urkund dises Brieffs. Geben in Unserer
 Stadt

Stadt Wienn / den Siben vnd Zwainzigsten Julij / im Sechzehnhundert Fünff / vnd fünffzigsten / Unserer Reiche des Römischen im Neunzehenden / des Hungarischen im Dreyßzigsten / vnd des Böhmischen im Acht / vnd zwainzigsten Jahre.

Peter Ernst von Molart Fr.
Vice Statthalter.



Commissio Domini Electi
Imperatoris in Consilio.

Johann Baptista Suttinger / D.
Sanzler.

Philipp Jacob Carl.

Michael von Biering / D.

NB. Dese Ordnung solle von dem Fest S. Leopoldi, daß ist den 15. Novembris / diß Jahrs an / männiglich binden / auch alle angefangene Executiones, sie finden sich in was Stand sie wollen / diser Ordnung nach weiter fortgesetzt werden.

Faint, illegible text at the top left of the page.



Faint text, possibly a title or header, located below the stamp.

Faint text, possibly a date or reference number, located on the right side of the page.

Faint text, possibly a signature or name, located in the lower middle section.

A large block of very faint, illegible text spanning the width of the page near the bottom.

